

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BA 172/94

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 1995 durch die Vorsitzende
Richterin Dr. W o l f f sowie die Richter E i c h e r und H u s m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts NordrheinWestfalen vom
7. September 1994 Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt L. S. , M.
St. , D. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend ge-
nannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger bezog vom 28. Februar 1983 bis 30. September 1986 Arbeitslosenhilfe (Alhi). Die Beklagte hob die Bewilligung auf und forderte die gezahlte Alhi iHv 67.339,60 DM zurück (Bescheid vom 8. Juni 1988). Sie stützte sich darauf, daß der Kläger während jenes Zeitraums eine selbständige Tätigkeit ausgeübt habe und deshalb nicht bedürftig gewesen sei. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 1. September 1988, Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 5. November 1992, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 7. September 1994). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, nach dem Ergebnis der vom SG durchgeführten Beweisaufnahme sei davon auszugehen, daß der Kläger während des gesamten streitigen Zeitraums einer selbständigen Tätigkeit nachgegangen sei. Ferner stehe fest, daß er in nicht unerheblichem Umfang Einkommen erzielt habe. Diese Umstände stützten die Vermutung, daß er nicht bedürftig gewesen sei. Darüber hinaus sei er während des strittigen Zeitraums nicht arbeitslos gewesen. Aufgrund der von ihm benutzten Geschäftsunterlagen sei davon auszugehen, daß er seine selbständige Tätigkeit während der üblichen Geschäfts- und Bürozeiten ausgeübt habe. Zeitlich sei er somit über der Kurzzeitigkeitsgrenze beansprucht worden. Auf einen Vertrauensschutz könne er sich nicht berufen. Die Beklagte habe ermessensfehlerfrei - wobei im übrigen das Ermessen ohnehin auf "Null" geschrumpft gewesen sei - die Leistungsbewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben und die erbrachten Leistungen zurückgefordert.

Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er rügt verschiedene Verfahrensmängel. Zugleich beantragt er, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und seinen Prozeßbevollmächtigten beizuordnen.

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Der Kläger stützt seine Beschwerde auf § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Er rügt, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt und eine Reihe von Beweisanträgen außer acht gelassen oder unbestrittene Erklärungen nicht berücksichtigt. Die behaupteten Verfahrensmängel hat der Kläger nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).



Wird eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht wegen eines übergangenen Beweisantrages gerügt, sind folgende substantiierte Darlegungen erforderlich: (1.) die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2.) die Wiedergabe der Rechtsauffassung des Gerichts, die bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3.) die Angabe des Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4.) die Schilderung, daß und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruht, das LSG also bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zwingend zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigen Ergebnis hätte gelangen müssen (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 5 und 35; BSG SozR 1500 § 160a Nrn 24 und 34). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht.

Der Kläger hat geltend gemacht, er habe sich zur Frage seiner Verfügbarkeit auf das Zeugnis der Frau B. vom Arbeitsamt Wesel - Zweigstelle Dinslaken -berufen und wiederholt Beweis angetreten. Ungeachtet der Frage, ob der Kläger auch hätte darlegen müssen, daß seine (schriftlichen) "Beweisanträge" in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden sind (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 64), sind diese Anträge schon nicht so genau bezeichnet, daß sie für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar sind. Maßgeblich ist insoweit allein ein vor dem LSG, nicht aber vor dem SG gestellter Antrag. Bereits die eigenen Ausführungen des Klägers deuten darauf hin, daß seine "Beweisanträge" erstinstanzlich, also vor dem SG, erfolgt sind. Jedenfalls hat er nicht deutlich bezeichnet, wo und wann er im Berufungsverfahren einen derartigen Beweisantrag gestellt hat.

Darüber hinaus hat der Kläger nicht vorgetragen, auf welche Rechtsauffassung das LSG seine Entscheidung überhaupt gestützt hat. Jedenfalls hat der Kläger nicht behauptet, für die Entscheidung des LSG sei eine fehlende Verfügbarkeit tragend gewesen; dies stünde auch im Widerspruch zu den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils, die auf die fehlende Bedürftigkeit und Arbeitslosigkeit abgestellt haben. Dementsprechend ist nach dem Vorbringen des Klägers nicht erkennbar, daß das LSG sich zu einer Sachaufklärung durch Vernehmung der Zeugin B. hätte gedrängt fühlen und aufgrund des zu erwartenden Ergebnisses der Beweisaufnahme zu einer anderen Entscheidung hätte gelangen müssen.

Gleiches gilt für den vom Kläger behaupteten weiteren Beweisantrag, die Akten des Familiengerichts beizuziehen. Weder ist genau bezeichnet worden, wann und wo der Antrag gestellt worden ist, noch ist deutlich gemacht worden, welches Beweisergebnis sich daraus ergeben hätte und daß dieses entscheidungserheblich gewesen wäre.



Ebenso unsubstantiiert ist die Rüge, bezüglich seiner vom "Gericht" angenommenen gewerblichen Tätigkeiten sei die Urteilsfindung wesentlich darauf gestützt worden, er habe unter der Anschrift K. St. in Ke. mit einem Türschild "G. Ba, Ingenieur, VDI" und unter Benutzung eines Kastenwagens Renault T 4X ein Gewerbe unterhalten. Seinen Anträgen, durch Vernehmung der Zeugin Ge. und des Zeugen H. Ba Beweis darüber zu erheben, daß lediglich an der Hausklingel im Sichtfenster sein Name mittels eines Anschriftenfeldes einer Zeitung genannt worden sei und es sich beim Kastenwagen um ein ausgebautes Campingfahrzeug gehandelt habe, sei nicht gefolgt worden. Der Kläger hat schon nicht deutlich gemacht, welches "Gericht", nämlich das SG oder LSG, seine Entscheidung auf die genannte Annahme gestützt hat. Im übrigen hat er wiederum nicht genau bezeichnet, vor welchem der beiden Instanzgerichte die Beweisanträge gestellt worden sind. Demzufolge lassen sie sich auch nicht ohne weiteres auffinden. Darüber hinaus hat er nicht substantiiert vorgetragen, warum das LSG sich nach seiner - im übrigen nicht dargelegten - Rechtsauffassung zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen und bei dem behaupteten Beweisergebnis zu einer anderen Entscheidung hätte gelangen müssen.

Gleiches gilt wiederum für die Rüge, seinem Beweisantrag sei nicht gefolgt worden, durch Zeugenvernehmung festzustellen, daß sein Wohn- und Aufenthaltsort in V. gewesen sei und er sich nur gelegentlich in Ke. im Haus in der K. St. aufgehalten habe.

Ebenfalls unsubstantiiert sind die Rügen des Klägers, das "Gericht" habe seine Beweisanträge bezüglich der Einkünfte ohne hinreichende Begründung übergangen. So sei die von ihm beantragte Beiziehung der Akten des Finanzamtes unterblieben. Vor welchem der beiden Instanzgerichte und wann er die Beiziehung der Akten beantragt hat, ist nicht vorgetragen worden. Darüber hinaus hat er nicht dargelegt, warum das LSG bei seiner Rechtsauffassung zwingend zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es nicht auf die Steuerbescheide und die vorgelegte Einnahme-Überschuß-Rechnung abgestellt hätte. Dies läßt sich jedenfalls nicht ohne weiteren Vortrag aus seiner Behauptung entnehmen, aus den Akten des Finanzamtes hätte sich ergeben, daß seine Einkommenssituation "teilweise" durch steuerliche Gesichtspunkte beeinflusst worden sei, die im Zusammenhang mit dem (nominalen) Miteigentum am Hausgrundstück in der K. in Ke. stünden.

Auch sein weiteres Vorbringen genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Dies gilt für den Vortrag, der Schlußfolgerung des Gerichts, er sei ua im Hinblick auf die ausgewiesenen Verluste nicht bedürftig gewesen, stehe seine unbestrittene Behauptung gegenüber, diese Verluste seien durch Darlehen von dritter Seite ausgeglichen worden. Wenn das LSG seiner Erklärung nicht folgen wollte, hätte es eine weitere Aufklärung von Amts wegen durchführen müssen. Der Kläger rügt damit erneut eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG



kann die Nichtzulassungsbeschwerde nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden, wenn sie sich auf einen vor dem LSG gestellten Beweisantrag bezieht. Der Kläger selbst hat nicht behauptet, einen derartigen Beweisantrag gestellt zu haben.

Schließlich genügt auch die Rüge des Klägers nicht den gesetzlichen Anforderungen, das LSG habe nicht die von ihm als unrichtig bezeichnete Auskunft der Firma Z. seiner Urteilsfindung zugrunde legen dürfen. Vielmehr hätte es entsprechend seinem Beweisantrag eine Auskunft von dieser Firma einholen oder den zuständigen Sachbearbeiter als Zeugen hören müssen. Insoweit hat der Kläger zwar einen Beweisantrag genau bezeichnet (S 9 der Berufungsbegründung), aber nicht dargelegt, welches Beweisergebnis eine solche weitere Sachaufklärung zur Folge gehabt und warum dieses zwingend zu einer anderen Entscheidung des LSG geführt hätte.

Weitere Verfahrensrügen hat der Kläger nicht erhoben. Soweit dem Berufungsgericht eine fehlerhafte Würdigung des Beweismaterials vorgeworfen wird, ist eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geltend gemacht worden, auf die die Beschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG aber nicht gestützt werden kann. Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Schon wegen der fehlenden hinreichenden Erfolgsaussicht ist damit auch der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt S. unbegründet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozeßordnung).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

